

48,900 Thlr. bewilligt, die 1. Kammer aber eine Minderung nicht vorgenommen, sondern das Postulat unverkürzt zugestanden. Dem Vorschlage der diesseitigen Deputation auf Herabsetzung dieses Postulats auf 48,900 Thlr., lag die Ansicht zum Grunde, daß den Ráthen der Mittelgerichte eine höhere Besoldung gewährt werde, als denen der zu errichtenden Kreisdirectionen, daß die Mittelgerichte an denselben Orten sich befinden würden, wo die Kreisdirectionen ihren Sitz haben sollten, daß also neben gleichen Rangverhältnissen auch gleicher Aufwand nöthig sein würde, und daher aus dieser Verschiedenheit der Gehalte eine Bevorzugung der Justizbehörden gegen die Verwaltungsbehörden sich zu Tage lege und diese Ansicht hat auch den Beschluß der 2. Kammer geleitet. Uebereinstimmend damit hat sich die Deputation der 1. Kammer ausgesprochen und deshalb eine, wenn auch geringere Abminderung vorgeschlagen, sowohl darauf hingedeutet, daß dieses von ihr beantragte Ersparniß zur Gleichstellung mit den gedachten Verwaltungsbehörden verwendet werden möchte. Ist nun auch die 1. Kammer auf die vorgeschlagene Verminderung des Postulats nicht eingegangen, weil sie sich überzeugt gehalten, daß die für die Ráthe ausgeworfenen Besoldungen keineswegs zu hoch seien, so hat sie doch auf der andern Seite eine Gleichstellung mit den zu errichtenden neuen Verwaltungsbehörden für begründet erachtet und darüber bei dem Departement des Innern weiter sich auszulassen Gelegenheit nehmen wollen. — Bei dieser Uebereinstimmung der Ansichten hat die diesseitige Deputation, deren früheres Gutachten weniger in der Uebermäßigkeit, als in der Ungleichheit der Besoldungen beider Behörden seinen Grund hatte, kein Bedenken gefunden, in Hinblick auf die bei dem Departement des Innern noch in Aussicht gestellten Anträge, der Kammer anzupfehlen: der 1. Kammer beizutreten und die geforderten 50,900 Thlr. ebenfalls voll zu bewilligen.

Auf die Frage des Präsidenten: ob die Kammer hierin dem Deputationsgutachten beistimme? erfolgt mit Ausschluß von 5 Stimmen bejahende Antwort.

Unter 4. u. 5. bemerkt die Deputation:

4. Bei der XVIII. Position sind zur ersten Einrichtung der neuen Justizbehörden nach dem Voranschlage für das Jahr 1833 einmal für immer 8000 Thlr. und zu Gehaltsentschädigungen für das Jahr 1834 8000 Thlr., für jedes der folgenden beiden Jahre 6000 Thlr. gefordert worden. Die 2. Kammer hat die Einrichtungskosten sowohl in der geforderten Maße, als die Gehaltsentschädigungen, letztere transitorisch bewilligt, nachdem Seiten der Regierung erklärt worden, daß selbige der später eintretenden Organisation dieser Behörden wegen, um ein Jahr weiter vorrücken würden. Nach dem Beschlusse der 1. Kammer sind aber nur 8000 Thlr. einmal für immer zu der ersten Einrichtung; 8000 Thlr. zu Gehaltsentschädigungen auf das Jahr 1835; 6000 Thlr. zu dergleichen auf das Jahr 1836 bewilligt worden, weil letztere, da die Organisation der Mittelgerichte erst im Jahre 1835 erfolge, nicht eher eintreten könnten. — Die Beschlüsse beider Kammern würden zu einem Resultate führen, denn es müßten die von der 2. Kammer auch für das Jahr 1834 bewilligten Gehaltsentschädigungen im künftigen Rechenschaftsberichte als Ersparniß erscheinen. Der Form nach dürfte sich aber der Beschluß der 1. Kammer als richtiger darstellen und die Deputation schlägt daher der Kammer vor: demselben beizutreten.

Endlich 5. hat die 1. Kammer die für die Assistenzen der Juristenfacultät zu Leipzig auf das Jahr 1833 geforderten 1200 Thlr. (XIX. Position) im Einverständnis mit der 2. Kammer, ebenfalls noch bis zur Einrichtung der neuen Justizbehörden als bewilligt angesehen, sich jedoch dahin erklärt, daß solche nicht erst beim Budget besonders in Aufrechnung zu bringen, da sie durch die Positionen XV. bis XVIII. bereits vollständig gedeckt seien. Es dürfte ihr auch hierinne beizutreten sein.

Die Kammer tritt in beiden Punkten einstimmig der Deputation bei, und es wird darauf um halb 3 Uhr die Sitzung geschlossen.

Zweihundert und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 19. September 1834.

Berathung des Berichts der 2. Deputat., über die Differenzpunkte zwischen den Beschlüssen der 1. und 2. Kammer in Betreff des Gesetzentwurfes wegen der Befreiung von indirecten Abgaben und der anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen.

Die Sitzung nimmt um halb 11 Uhr ihren Anfang. Nach erfolgter Verlesung des über die vorhergehende Session aufgenommenen Protocolls wird selbiges von der Kammer genehmigt, und durch Bürgermeister Reich-Eisenstuck und v. Minkwitz mit vollzogen.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Protocoll-Extract der 2. Kammer vom 12. September d. J., die Genehmigung der wegen des Elterleinischen Antrags entworfenen Schrift betr.; zu den Acten zu nehmen und den Abgang der Schrift zu veranstalten. 2) Protocoll-Extract der 2. Kammer vom 8. September 1834, die Differenzpunkte wegen des Militairstrafgesetzbuches betr.; an die 1. Deputat'on. 3) Nachtrag vom Adv. Raschig zu Pulsnitz zur Erläuterung seiner frühern Beschwerde. 4) Beschwerde Friedrich August Hempels zu Dhorn wegen der ihm von der Königl. Oberamts-Regierung zu Budissin abgeschlagenen Entlassung des Commun-Einnehmers zu Dhorn; beide Gegenstände werden an die 4. Deputation verwiesen.

Auf der heutigen Tagesordnung, zu welcher man nun übergeht, befindet sich die anderweite Berathung der Differenzpunkte wegen des Gesetzentwurfes über die Befreiungen von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen.

Nachdem der vorgenannte Gesetzentwurf von der 2. Kammer auf anderweite Berichterstattung ihrer ersten Deputation in den 292. 293. u. 294. Sitzungen wiederholt in Berathung gezogen, hierbei aber ein vollständiges Einverständnis mit den Beschlüssen der 1. Kammer nicht erlangt worden war, so wurden die nach Maßgabe der mitgetheilten Protocoll-Extracte noch unerledigt gebliebenen Differenzpunkte von der Deputation der 1. Kammer, sowohl allein, als im Zusammentritt mit der jenseitigen Deputation unter Zuziehung des Königl. Herrn Commissars einer sorgfältigen Erwägung unterworfen; dem zufolge ist eine vollständige Ausgleichung und Vereinigung der gegenseitig von einander abweichenden Ansichten zu Stande gekommen, und es werden von dem Referent D. Crusius die Resultate der verehrten 1. Kammer zu geneigter Beschlußfassung vorgelegt.

Bei §. 1. hat die 1. Kammer zu möglichster Erlangung wünschenswerther Reciprocität den Antrag beschloffen, die hohe Staatsregierung in der Schrift zu ersuchen: daß sie auf diplomatischem Wege eine gleiche Begünstigung für die an fremden Höfen beglaubigten sächsischen Gesandten da, wo dieselbe noch nicht bestehe, zu vermitteln bemüht sein möge. — Die 2. Kammer ist diesem Antrage auf Anrathen ihrer Deputation nicht beigetreten, da sich davon, in Betracht der nach den übereinstimmenden Beschlüs-